



# EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Frau Katja Wolf  
Stadträtin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
26.03.2012

## **Beantwortung der Anfrage AF-0293/2012**

Sehr geehrte Frau Wolf,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

1. Dem Oberbürgermeister wurde nur die Tätigkeit der Fa. EA-Consult GmbH, deren geschäftsführender Gesellschafter Herr Köckert ist, für die Fa. Juwi angezeigt.
2. Hierzu wird auf die Beantwortung zu 1. verwiesen
3. Die Anzeige erfolgte mündlich in der 40./41. KW 2010
4. Dies zu prüfen, ist Angelegenheit der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Bewusst wurden Herrn Köckert zumindestens keine derartigen Unterlagen ausgehändigt. Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 26.10.10 alle Beigeordneten ausdrücklich auf die Einhaltung der Regelungen des § 37 Beamtenstatusgesetz (Verschwiegenheitspflicht), auf Artikel 3 Grundgesetz (Gleichbehandlungsstatus), sowie auf die Anwendung des § 52 Abs. 1 AGDA für die Verfahrensweisen der Herausgabe von Kopien des jeweiligen Geschäftsbereiches hingewiesen. Des Weiteren wurde ihm bereits bei seiner Bestellung für den Geschäftsbereich ein Exemplar der AGDA übergeben, welche explizit regelt:

### **§ 14**

#### **Annahme von Belohnungen und Geschenken, Vorteilsnahme**

(1) Die Bediensteten dürfen sich in allen Angelegenheiten, die mit ihrem Dienst zusammenhängen, keine persönlichen Vorteile verschaffen.  
Auch der Anschein ist zu vermeiden. In besonderen Fällen ist auf dem Dienstweg über das Amt 30 die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.

### **§ 16**

#### **Interessenwiderstreit**

Ist ein Interessenwiderstreit offensichtlich oder den Umständen nach anzunehmen, so hat der Amtsleiter bzw. nächsthöhere Vorgesetzte eine geeignete dienstliche Regelung zu treffen.

Dienstliche Tätigkeiten in eigener Angelegenheit und in Angelegenheiten der Ehegatten sowie bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder

in Angelegenheiten einer vom Bediensteten kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischer Person, sind unzulässig.

Darüber hinaus wurde der ehrenamtliche Beigeordnete Köckert auch gesondert und schriftlich auf die einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doht  
Oberbürgermeister